

STATUTEN

Name, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

Unter dem Namen

Horwer Volkshochschule (HVH)

besteht mit Sitz in Horw ein Verein gemäss den Bestimmungen in Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Die HVH bezweckt die Pflege und Förderung der Erwachsenenbildung in Horw durch Kurse, Seminare, Vorlesungen, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 3

Mitglieder der HVH können sein Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Institutionen, Unternehmungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die den Jahresbeitrag entrichten. Personen in einem gemeinsamen Haushalt gelten als Kollektivmitglieder.

Als Ehrenmitglieder der HVH können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Wahrung und Förderung der Interessen der HVH besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Für die Aufnahme in die HVH ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.

Der Austritt aus der HVH kann auf das Ende eines Kursjahres durch Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Kursjahres bestehen.

Der Ausschluss aus der HVH kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verfügt werden. Der Ausschluss aus der HVH erfolgt bei Nichtleisten des Mitgliederbeitrages während eines Jahres automatisch.

Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

Jedes Jahr findet bis Ende des zweiten Quartals eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt.

Die Einladungen erfolgen mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge eines Mitgliedes an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidenten;
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
4. Beschlussfassung über Décharge des Vorstandes;
5. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung von ausserordentlichen Beiträgen und jährlichen Mitgliederbeiträgen
7. Abnahme des Budgets;
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
11. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen zustehenden, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Art. 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

Bei Beschlüssen über die Décharge des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung der HVH kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Während einer Amtsdauer treten neu gewählte Mitglieder in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Art. 11

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, soweit dafür nach Gesetz und Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Rechnungsablage über die Vereinsrechnung;
- Planung und Durchführung des Kursprogramms;
- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel;
- Förderung des Vereinszweckes durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit, Pflege und Kontakt mit Behörden und anderen Organisationen der Erwachsenenbildung.

Art. 12

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder mindestens vier Vorstandsmitglieder eine Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des HVH zu sein brauchen. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor.

Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

Art. 14

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder;
- Freiwilligen Spenden;
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kursjahr identisch.

Fusion und Auflösung

Art. 16

Beschlüsse über Zusammenschluss mit einem andern oder Auflösung des Vereins können an einer GV mit mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Schlussbestimmung

Art. 17

Sämtliche Begriffe gelten jeweils für die Angehörigen beider Geschlechter.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Juni 1994 und wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Juli 2015 genehmigt.

Horw, 1. Juli 2015